

Handlungsempfehlungen für Mitarbeitende öffentlicher Verwaltungen zum Umgang mit „Reichsbürger*innen“ und „Selbstverwalter*innen“

„Reichsbürger*innen“ und „Selbstverwalter*innen“ sind Einzelpersonen und Personengruppen z. T. organisiert in losen Verbindungen und regionalen Netzwerken die aus unterschiedlichen Beweggründen, z. B. unter Berufung auf die Geschichte des Deutschen Reiches und über verschwörungstheoretische Argumentationen oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem in Frage stellen bzw. ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Vertreter*innen deren Legitimation zur Vertretung ab, da sie die der Bunderepublik an sich nicht anerkennen und definieren sich grundsätzlich als außerhalb der bundesdeutschen Rechtsordnung stehend. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass sie aktuell geltendes Recht ablehnen und Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung begehen.¹

Auch Mitarbeitende von Sozialen Diensten der Jugendämter können Berührungspunkte mit „Reichsbürger*innen“ und „Selbstverwalter*innen“ insbesondere in Erfüllung des grundgesetzlich bestimmten Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß Artikel 6 Abs.

2 Satz 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 8a SGB VIII haben. Der Umgang mit ihnen stellt grundsätzlich eine Herausforderung dar, insbesondere in Situationen, in denen Mitarbeitende der Sozialen Dienste intervenierend zum Schutz von Kindern im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung oder einer Inobhutnahme zum Handeln verpflichtet sind oder im Rahmen einer Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft im Sinne der Personensorge handeln.

Hinweise zum Umgang mit „Reichsbürger*innen“ und „Selbstverwalter*innen“ Die Beachtung folgender Hinweise kann hilfreich sein, um Situationen mit „Reichsbürger*innen“ und „Selbstverwalter*innen“ nicht zusätzlich zu eskalieren²:

Hinweise zur Kommunikation

- Lassen Sie sich nicht auf Diskussionen ein. Diese sind zumeist nicht zielführend, da sich Szeneangehörige nicht durch Argumente überzeugen lassen. Vor allem soll Verwirrung gestiftet werden, an Klärung gibt es kein Interesse und staatliches Handeln soll verzögert, erschwert bzw. sogar unterbunden werden.

- Generell sollten Sie sich bei konkreten verbalen oder körperlichen Angriffen an folgenden Tipps halten: Stehen Sie auf und halten Sie gleichzeitig Distanz zur Person. Beleidigungen oder Drohungen sollten Sie wörtlich und unmittelbar wiederholen und sachlich Ihr Missfallen bekunden. Bieten Sie in der Folge Alternativen an: entweder Entschuldigung oder Gesprächsabbruch ggf. i. V. m. „Platzverweis“ und Anzeige.
- Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Hinzuziehung von Kollege*innen oder weiteren Fachkräften zum Schutz und als Zeugen, geöffnete Büro- oder Verbindungstür, vorab Mitteilung an Leitung, Sicherheitsdienst und/oder Kolleg*innen über schwierigen Termin.
- Beim Vollzug von notwendigen persönlichen Terminen und Maßnahmen gilt: Eigenschutz hat Vorrang! Treffen Sie Vorkehrungen zur Eigensicherung – vor allem im Zusammenhang mit staatlichen (Zwangs-)Maßnahmen insbesondere im Außendienst.
- Wenden Sie sich ggf. zur

Durchsetzung ihres Verwaltungshandelns bzw. bezüglich von notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz unterstützend im Rahmen von Amtshilfe an die örtlichen Polizeibehörden.

Hinweise zur Korrespondenz

- Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung, also auch der Jugendämter können bei der Korrespondenz mit „Reichsbürger*innen“ auf die Angabe ihres Vornamens verzichten. Dies erschwert mögliche Recherchen im privaten Umfeld und eine Veröffentlichung von privaten Daten im Internet. Nutzen Sie für die Korrespondenz mit „Reichsbürgern“ eher allgemeine E-Mail-Adressen bzw. ein E-Mail-Gruppenpostfach.
- Umsicht bzw. Vorsicht bei der Anrede. Häufig verwenden „Reichsbürger*innen“ als Absender Fantasiebezeichnungen oder Fantasieämter. Bitte verwenden Sie bei einer Antwort nur Name und Adresse des Absenders und keine der angegebenen, offensichtlichen Fantasiebezeichnungen. Sonst besteht die Gefahr, dass solche Schreiben durch „Reichsbürger*innen“ als „Beweis“ für die Anerkennung ihrer Ansichten und Ansprüche benutzt werden.
- Beschränken Sie Ihren Schriftverkehr auf ein absolutes und auf ein verwaltungsrechtlich reduziertes Mindestmaß.
- Schriftsätze, die die Recht-

mäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland verneinen oder Ihnen die Legitimation für Ihr behördliches Handeln aberkennen oder sich auf anderes als geltendes bundesdeutsches Recht oder aktuelle Rechtsprechung beziehen, sind als unbegründet und kurz begründet zurückzuweisen. Auch hier empfiehlt es sich den Verfassungsschutz darüber in Kenntnis zu setzen.

- Reagieren Sie nie auf „Fantasie-Schriftstücke“, wie „förmliche Erlasse“, „Bescheide“, „Anordnungen“ oder „Verfügungen“, auch dann nicht, wenn durch die Schreiben (rechtlich nicht bindende) Fristen o. ä. gesetzt werden. Für „Erklärungen“ und „Proklamationen“ empfiehlt sich der gleiche Umgang.
- Unterlassen Sie grundsätzlich Beglaubigungen von Schriftstücken von „Reichsbürger*innen“ und „Selbstverwalter*innen“, in denen sich die Szeneangehörigen beispielsweise „lebend erklären“, eine „Selbstverwaltung“ ausgerufen oder die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt wird, weil dies dann folgend als Selbstlegitimation und ggf. auch als Legitimation gegenüber anderen staatlichen Stellen genutzt wird.

Hinweise zur Wahrung der Rechtstaatlichkeit

- Nutzen Sie jede Ahnd-

ungsmöglichkeit entsprechend Ihrer rechtlichen Kompetenz bei der Verweigerung z. B. der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen.

- Setzen Sie notwendige Maßnahmen bzw. gerichtliche Beschlüsse schnell und konsequent und grundsätzlich zu zweit ggf. unterstützt durch die Polizei im Rahmen von Amtshilfe durch.
- Strafrechtliches Verhalten jeder Art, auch Beleidigungen und Drohungen sollten unverzüglich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt werden. Teilen Sie entsprechende Situationen auch den Verfassungsschutzbehörden mit.³
- Materialien mit verfassungsfeindlichen bzw. rechtsextremistischen Inhalten sollen dem Verfassungsschutz übergeben oder diesem übermittelt werden.
- Teilen Sie ohne jede Diskussion den Ordnungsbehörden unverzüglich mit, wenn Sie Erkenntnisse zu Waffenbesitz haben. „Reichsbürger*innen“ und „Selbstverwalter*innen“ verfügen, da sie die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, von Behördenseite aus gesehen deshalb grundsätzlich nicht über die notwendige waffenrechtliche Zuverlässigkeit⁴.

Ausgewählte Literaturhinweise

Dirk Wilking (Hg.). Handbuch Reichsbürger. Potsdam, 2017 (akt.2023). 3. Auflage, 289 Seiten. Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung in Trägerschaft von „Demokratie und Integration Brandenburg e.V.“. ISBN: 978-3-00-055980-8



Reichsbürger und Selbstverwalter (Faltblatt, Reihe: Feinde der Demokratie). Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg / Verfassungsschutz Brandenburg (Hg.) Potsdam, April 2023



„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“: Handlungsempfehlungen für den Behördenalltag (Faltblatt). Bundesamt für Verfas-

zungsschutz. Köln, Januar 2023



Hinweise zum Umgang mit „Reichsbürgern“ für die Bediensteten der Landeshauptstadt München (Flugblatt). München, Ohne Datum



weitere Informationen

E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de

Hinweiselefon Verfassungsschutz: 0331 866-2699

Internet: <https://mik.brandenburg.de/mik/de/innere-sicherheit/verfassungsschutz/>

1 vgl. https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/reichsbuerger-und-selbstverwalter/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_node.html

2. vgl. https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/reichsbuerger-und-selbstverwalter/2023-01-reichsbuerger-und-selbstverwalter-handlungsempfehlungen-fuer-den-behoerdenalltag.pdf;jsessionid=7B07B5431EE2926961ED19A1A9DD0088.intranet252?__blob=publicationFile&v=2; vgl. https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:4da4708c-31b8-482c-85f1-8b00140251d6/Reichsbuerger-Info_Web_NEU_2018.pdf

3 Abteilung Verfassungsschutz: info@verfassungsschutz-brandenburg.de oder Hinweistelefon des Verfassungsschutzes: 0331 866-2699

4 Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 Waffengesetz (<https://dejure.org/gesetze/WaffG/5.html>) mit Entscheidung vom 18. Juli 2017 (11 ME 181/17) folgenden Leitsatz formuliert: „Einem Inhaber von Waffenbesitzkarten, der sich in Schreiben an Behörden als sogenannter ‚Reichsbürger‘ zu erkennen gibt und die Geltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die des Waffengesetzes in Abrede stellt, fehlt in der Regel die waffenrechtliche Zuverlässigkeit.“

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de